

Haushaltssatzung 2024

Aufgrund der §§ 94 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung am **28. November 2023** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2024** wird

im **Ergebnishaushalt**

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	43.480.050 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	42.822.850 EUR

mit einem Saldo (Überschuss) von **657.200 Euro** festgesetzt und

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	242.800 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR

mit einem Saldo von 242.800 EUR festgesetzt und schließt insgesamt

mit einem **Überschuss von 900.000 Euro ab.**

im **Finanzhaushalt**

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.894.500 EUR
und dem Gesamtbetrag der	

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.396.000 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.990.500 EUR
mit einem Saldo von	-2.594.500 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	900.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	900.000 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR
mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf	
des Haushaltsjahres von	- 700.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 900.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 290 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 450 v.H. |

- | | |
|----------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer auf | 420 v.H. |
|----------------------|----------|

3

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 100 HGO können in folgendem Umfang geleistet werden:

vom Magistrat bis zu einem Betrag von	10.000,00 €
vom Bürgermeister bis zu einem Betrag von	5.000,00 €

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Melsungen, den

Der Magistrat

Notizen
